

Zweite Extra-Beilage zu Nr. 102 des Leipziger Tageblatts.

Sonntag, den 10. October 1830.

§. III.

Erfordernisse zu einer Stelle als Commun-Representant.

Bei der Wahl der Commun-Representanten selbst sowohl, als ihrer Substituten, ist das Absehen auf Männer zu richten, die in dem Rufe der Unbescholtenheit, Rechtlichkeit, Einsicht und des Gemeinnes stehen, und von denen vorauszusehen ist, daß sie von der hiesigen städtischen Verfassung und den Communal-Angelegenheiten hiesiger Stadt die erforderliche Kenntniß besitzen, damit von ihnen eine nützliche Wirksamkeit für das Beste der Commun mit Grund verhofft werden kann.

Auch wird auf solche Mitglieder der Bürgerschaft, von denen (vergl. mit §. XIII.) eine Ablehnung des Amtes als Commun-Representant befürchtet werden könnte, das Absehen nicht zu richten seyn.

§. IV.

Personen, die nicht wahlfähig sind.

1) Die Mitglieder des hiesigen Stadtraths und die bei solchem Angestellten, so wie überhaupt Alle, welche zu dem Stadtrathe, außer dem allgemeinen Verhältniß eines Gerichtsuntergebenen, noch in einer besondern Beziehung zu dem Stadtrathe, z. B. als Rathszimmer- oder Maurermeister, sich befinden,

hiernächst

2) Personen, welche zu Mitgliedern des Stadtraths im ersten oder zweiten Grade der Blutsfreundschaft oder im ersten Grade der Schwägerschaft stehen,

weiter

3) Adoptivöhne und Adoptivenkel der Rathsmitglieder,

ferner

4) Personen, deren Handlungsgesellschafter Mitglieder des Rathes sind, können nicht zu Commun-Representanten gewählt werden, so lange das eine oder andere dieser Verhältnisse Statt findet, und der spätere Eintritt in ein solches Verhältniß zieht die Ausscheidung aus der Representantschaft nothwendig nach sich.

V.

Fortsetzung des vorigen §.

Auch können

5) Handlungsgesellschafter nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Representantschaft seyn.

§. VI.

Von einem solchen Hinderniß kann nicht dispensirt werden.

Eine Dispensation wegen der §§. IV. und V. bemerkten Hindernisse kann nicht Statt finden. Dagegen können

§. VII.

Wähler können zu Representanten oder deren Substituten allerdings ernannt werden.

Die Representanten, oder deren Substituten sonst aus der gesammten Bürgerschaft gewählt, und mithin allerdings auch Wähler dazu ernannt werden, insofern sie nicht in einem der §§. IV. und V. angegebenen Verhältnisse stehen.

§. VIII.

Verfahren zur Wahl der 25 Representanten aus der Classe der Hausbesitzer und deren Substituten.

Die in der Beilage Num. I. genannten Wähler sind hiermit eingeladen, sich insgesammt persönlich

den 16ten October dieses Jahres

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf der Börse zur Wahl